

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Wartungsarbeiten

– Stand 2020

§ 1 Art, Umfang und Durchführung der Wartungsarbeiten

- (1) Der Auftragnehmer (nachfolgend AN) übernimmt für den Auftraggeber (nachfolgend: AG) die Wartung der im Wartungsvertrag bezeichneten Anlage(n) nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder anderslautende Bedingungen des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.
- (2) Der Umfang und die Art der vom AN zu erbringenden Leistungen sind in Ziffer 1 des Wartungsvertrags festgelegt.
- (3) Der AN ist berechtigt, einen fachlich qualifizierten Nachunternehmer mit der Wahrnehmung der Wartungs- und etwaiger Instandhaltungsarbeiten zu beauftragen.
- (4) Das Warten, Instandsetzen und Ändern der Anlage darf nur vom AN oder dessen Nachunternehmer ausgeführt werden, es sei denn, dies ist wegen Gefahr im Verzug oder vergleichbaren Gründen dem AG unzumutbar.

§ 2 Leistungszeit

- (1) Die Arbeiten werden vom AN oder dessen Nachunternehmer in den vereinbarten Zeitabständen durchgeführt (Ziffer 1.3 Wartungsvertrag). Er soll die Termine ankündigen. Sollte die Durchführung der Leistung zu dem angegebenen Zeitpunkt bei dem AG nicht möglich sein, so hat der AG dies dem AN unverzüglich mitzuteilen. Als unverzüglich gilt im Regelfall eine (auch mündliche) Rückäußerung binnen drei Werktagen, wobei der Zugang beim AN entscheidet. Sofern der AG diese Frist nicht einhält und die Arbeitnehmer/Erfüllungsgehilfen des AN nicht anderweitig eingesetzt werden können, hat der AG die dem AN hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (2) Der AN wird die vertragliche Leistung innerhalb der jeweils tariflich festgelegten Arbeitszeiten erbringen. Wünscht der AG die Ausführung der Arbeiten außerhalb der tariflich festgelegten Arbeitszeiten und ist der AN bzw. sind seine Arbeitnehmer/Erfüllungsgehilfen damit einverstanden, so trägt der AG die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten.
- (3) Kann der AN den vereinbarten Termin zur Durchführung der Wartungsarbeiten aus Gründen höherer Gewalt wie Streik, Aufruhr, Krieg usw. oder aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht einhalten, so ist innerhalb einer angemessenen Frist ein neuer Termin zu vereinbaren.

§ 3 Weitere Pflichten des Auftraggebers

- (1) Die zur Wartung benötigten Kontroll- und Prüfgeräte und Werkzeuge stellt der AN bereit. Hilfskräfte und sonstige Hilfsmittel wie z.B. Leiter, Hebearbeitsbühne usw. stellt der AG unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung.
- (2) Dem AN, seinen Fachkräften oder seinen Nachunternehmern ist zur Durchführung der Wartungsarbeiten während der üblichen Geschäftsstunden, in Ausnahmefällen auch außerhalb der üblichen Geschäftsstunden, Zutritt zu der Anlage zu gestatten. Kosten, die dem AN durch vom AG zu vertretende Wartezeiten entstehen, trägt der AG.
- (3) Der AG muss zur Durchführung der Wartung die Außerbetriebsetzung der Anlage dulden. Es steht dem AN auch frei, die Anlage zu Wartungs- oder Instandsetzungszwecken an einen anderen Ort zu verbringen.
- (4) Der AG ist verpflichtet, Störungen, Ausfälle oder Schäden an der Anlage dem AN unverzüglich zu melden.
- (5) Die sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten des AG als Betreiber der Anlage werden durch den Abschluss des Wartungsvertrags nicht eingeschränkt.
- (6) Der AG übergibt dem AN spätestens zum Vertragsbeginn sämtliche die Anlage betreffenden Planungsunterlagen, Prüfprotokolle, Bedienungsanleitungen und sonstigen Unterlagen der Dokumentation. Er erteilt alle notwendigen Auskünfte. Das gilt nicht, soweit der AN selbst über die notwendigen Unterlagen bzw. Informationen verfügt.
- (7) Sofern Gegenstand der Wartungsarbeiten eine nicht vom AN installierte Anlage oder Apparatur ist, hat der AG auf Verlangen des AN die erforderlichen Verschleiß- und Ersatzteile zu beschaffen. Dem AN kann die Beschaffung nur mit seiner Zustimmung gegen gesonderte Vergütung übertragen werden.

§ 4 Vergütung/Preisanpassung

- (1) Mit der vereinbarten Vergütung ist die Wartung der Anlage in ihrem bei Vertragsabschluss bestehenden Umfang abgegolten. Erweitert oder verändert der AG die Anlage, so ist der AN zu daraus resultierenden zusätzlichen Wartungs- und etwaigen Instandsetzungsarbeiten nur gegen gesonderte Vergütung verpflichtet.
- (2) Die vereinbarte Vergütung für Wartungsarbeiten (Ziffer 2 des Wartungsvertrags) ist einschließlich der Mehrwertsteuer zehn Tage nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig.
- (3) Die Vergütung beruht auf dem Durchschnitt der bei der Unterzeichnung des Vertrags im Bundesgebiet gezahlten Tariflöhne der Branche des AN. Der genannte Betrag wird den gestiegenen Lohn- und Kraftfahrzeugkosten sowie Kosten für Werkzeuge usw. angemessen angepasst. Sofern der AG der Erhöhung nicht zustimmt, wird der Vorjahresbetrag abgerechnet und der Vertrag gilt damit als fristlos gekündigt.
- (4) Der AG trägt nach Maßgabe der Ziffern 2.3 und 2.4 des Wartungsvertrags die Kosten für die Beseitigung von Störungen, Instandsetzungsarbeiten sowie Ersatz- und Verschleißteile. Etwas anderes gilt nur, wenn der AN die Ursache für diese Leistungen zu vertreten hat. Der AG trägt auch die Kosten für alle Leistungen, die durch äußere Einwirkungen wie Feuchtigkeit, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, unsachgemäße Handhabung oder Bedienung, Verwendung von Zubehör oder Betriebsstoffen im Widerspruch zu den Spezifikationen des Herstellers, höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter bedingt sind.
- (5) Alle nicht zulasten des AN gehenden Leistungen werden dem AG nach dem Verbrauch an Material und der aufgewandten Arbeitszeit zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Wegezeiten gelten als Arbeitszeiten, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Im Übrigen gilt Absatz 2.
- (6) Überlässt der AG die Anlage Dritten, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für die Dauer des Vertrags bestehen, es sei denn, dass der Dritte mit Zustimmung des AN in diesen Vertrag eintritt. Der AN kann dem Eintritt des Dritten in den Vertrag widersprechen, sofern ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.
- (7) Der AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Zurückbehaltung wegen anderer als unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen, die auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, ist der AG nicht berechtigt.

§ 5 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Der Vertrag hat die zwischen den Parteien gemäß Ziffer 3 des Wartungsvertrags vereinbarte Dauer.
- (2) Der AN ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der AG eine schwere Vertragsverletzung begangen oder seine Zahlungen eingestellt hat.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Abnahme/Mängelrechte/Verjährung

- (1) Bei Mängeln der Leistungen des AN gelten die Bestimmungen des Werkvertragsrechts gemäß §§ 633 ff. BGB, soweit nachfolgend keine davon abweichenden Regelungen vereinbart werden.
- (2) Ansprüche wegen Mängeln kann der AG abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB nur innerhalb von zwölf Monaten nach Abnahme der Wartungsarbeiten geltend machen.
- (3) Die Abnahme der Leistungen des AN gilt spätestens als erfolgt, wenn die Arbeiten vollständig erbracht und frei von wesentlichen Mängeln sind, der AN den AG zur Abnahme auffordert und der AG die Arbeiten nicht innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang der Aufforderung abnimmt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung des AN – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf Schäden, die der AN oder dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben.
- (2) In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des AN beschränkt auf Schäden, mit denen der AN bei Vertragsabschluss typischerweise rechnen musste. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt im unternehmerischen Verkehr auch für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich von einfachen Erfüllungsgehilfen, die nicht zu den Geschäftsführern oder den leitenden Angestellten des AN gehören, verursacht werden.
- (4) Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 8 Nebenabreden/Salvatorische Klausel/Rechtswahl/Gerichtsstand

- (1) Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung haben die Vertragsparteien an deren Stelle eine Einigung zu treffen, die dem Sinne der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Es gilt deutsches Recht.
- (4) Ist der AG Kaufmann, wird als Gerichtsstand der Sitz des AN vereinbart (Wolfach).

Weiteres ist den Inbetriebnahme-, Montage- und Service-Bedingungen I – Stand 2020 zu entnehmen.